

► IWW-Webinare

Ihre IWW-Webinare im nächsten Quartal auf einen Blick

Es ist wieder so weit, hier kommen die Termine für Ihre Fortbildung mit unseren Webinaren im nächsten Quartal. Nutzen Sie die Möglichkeit, mit unseren Experten in Kontakt zu treten. Das erwartet Sie im Einzelnen: |

■ Übersicht

Datum	Themen
13.3.19	IWW-Webinare Aktuelles Steuerrecht Gestaltungsspielräume optimal nutzen Referent: Hans Günter Christoffel
14.3.19	IWW-Webinare Umsatzsteuerrecht Vorsteuern sichern und Nachzahlungen vermeiden Referentin: Christina Bollmann
26.4.19	IWW-Webinare Löhne und Gehälter Topinformiert in der Lohnabrechnung Referent: Raschid Bouabba
8.5.19	IWW-Webinare Aktuelles aus der Betriebsprüfung Brennpunkte kennen, Hinzuschätzungen vermeiden Referent: Tobias Teutemacher
16.5.19	IWW-Webinare Erbschaftsteuerrecht Komplexe Fälle sicher bearbeiten Referent: Hans Günter Christoffel

Nähere Informationen zu diesen Webinaren und weiteren Seminaren und Kongressen finden Sie unter www.iww.de/webinare.

► Finanzgericht Köln

Keine Erbschaftsteuerpause

Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren führen nicht zu einer Steuerpause. Auch die in der Zeit vom 1.7.16 bis zum 9.11.16 eingetretenen Erbfälle unterliegen der ErbSt, so das FG Köln (8.11.18, 7 K 3022/17, Abruf-Nr. 207186, Revision eingelegt, BFH II R 1/19). |

Die Klägerin erbte im August 2016: Da für die Zeit vom 1.7.16 bis zum 9.11.16 wegen des Urteils des BVerfG (17.12.14, 1 BvL 21/12, BStBl II 15, 50) kein wirksames ErbStG bestanden habe, sei die Festsetzung von ErbSt nicht zulässig. Das BVerfG hatte mit jenem Urteil die Fortgeltung des verfassungswidrigen ErbStG angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 30.6.16 eine Neuregelung zu schaffen. Die Neuregelung wurde jedoch erst am 9.11.16 mit Wirkung zum 1.7.16 verkündet.

Das FG Köln wies die Klage dennoch ab. Der Gesetzgeber habe mit dem am 9.11.16 verkündeten ErbStAnpG 2016 eine wirksame Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Erbfällen und Schenkungen ab dem 1.7.16 geschaffen. Die Neuregelungen entfalteten zwar in formeller Hinsicht eine echte Rückwirkung; diese Rückwirkung sei jedoch insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Gesetzgebungsverfahrens zum ErbStAnpG verfassungsrechtlich zulässig.



WEBINAR
Aktuelle
Quartalsübersicht



INFORMATION
Hier finden Sie die
Einzelheiten

Vom 1.7.16 bis zum
9.11.16 bestand kein
wirksames ErbStG

Rückwirkung
verfassungsrechtlich
zulässig